

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Passau **(Entwässerungssatzung -EWS-)**

Vom 02. Dezember 1997

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erläßt die Stadt Passau folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Passau betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Stadtgebiet.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt Passau.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Stadt Passau gehören nicht die in § 3 definierten Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- a) Abwasser: ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
- b) Kanäle: sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenwasserüberläufe.

- c) Schmutzwasserkanäle: dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- d) Mischwasserkanäle: sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- e) Regenwasserkanäle: dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- f) Privatkanäle: sind Leitungen, die von einem Dritten errichtet wurden und innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen vorläufig die Anschlußkanäle einzelner Grundstücke mit dem städtischen Kanal verbinden.
- g) Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle): sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist kein Kontrollschacht vorhanden, dann sind Anschlußkanäle die Teile der Entwässerungsanlage von Grundstücken, die die Entwässerungsanlagen von der Grundstücksgrenze ab im Bereich der dem jeweiligen Grundstück vorgelagerten öffentliche Verkehrsfläche mit dem Straßenkanal verbinden. Zu den Grundstücksanschlüssen gehört nicht die Verbindung des Anschlußkanales mit dem städtischen Kanal (Kanalanstich).
- h) Sammelgrundstücksanschlüsse (Sammelanschlußkanäle): sind Leitungen, die im privaten Grund vorläufig die Grundstücksentwässerungsanlagen mehrerer Grundstücke mit einem Kanal verbinden.
- i) Grundstücksentwässerungsanlagen: sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes bzw. bis zur Grundstücksgrenze.
- j) Sammelkläranlage: ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- k) Meßschacht: ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 - 16 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt Passau.

(3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,

a) wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;

b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Stadt Passau kann den Anschluß und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasserleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muß der Anschluß vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Passau innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser nach Maßgabe der §§ 14 - 17 in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt Passau die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Passau einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt Passau durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluß

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.

(2) Die Stadt Passau bestimmt die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Das Benützen der stadteigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

(4) Die Verpflichtungen des Absatzes 1 hat der Grundstückseigentümer von einer geeigneten Fachfirma nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst durchführen zu lassen. Vom Abschluß der Arbeiten ist die Stadt Passau -Unternehmen für Stadtentwässerung (Tiefbauamt)- zu unterrichten. Nach Vornahme des Kanalanstichs durch die Stadt hat der Grundstückseigentümer den Nachweis einer Dichtheitsprüfung (nach DIN EN 1610) durch einen fachlich geeigneten Unternehmer vorzulegen.

(5) Die Arbeiten sind so rasch wie möglich durchzuführen. Der frühere Zustand aufgebrochener Straßen ist wieder herzustellen. Straßenschäden (z. B. Setzungen, Aufbrüche usw.) die durch das Verlegen oder den Betrieb der Grundstücksanschlüsse auch zu einem späteren Zeitpunkt entstehen, sind von den Verpflichteten (nach Abs. 1) zu beheben.

(6) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden, die infolge der Herstellung, Unterhaltung, Änderung und gegebenenfalls Beseitigung sowie aus dem Bestand und dem Zustand des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal) der Stadt Passau entstehen. Er stellt die Stadt Passau von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus solchen Anlässen gegen die Stadt geltend gemacht werden.

(7) Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, insbesondere die Pflicht zur Einholung der erforderlichen Erlaubnisse (insbesondere Grabungserlaubnis und straßenverkehrsrechtliche Anordnung zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum), bleiben unberührt.

(8) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Stadt Passau kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt Passau vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind bei der Stadt Passau folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1 : 1000,

b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,

c) Längsschnitt aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren

- Abwasser miterfaßt werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluß und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt Passau aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt Passau prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt Passau schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt Passau dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Passau begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Passau Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt Passau den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt Passau ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Passau verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt Passau freizulegen. Die §§ 10 und 12 gelten entsprechend.

(3) Die Stadt Passau kann insbesondere bei der Neuherstellung von Kanälen oder Anschlußleitungen im Hochwasserbereich die Herstellung, Erneuerung oder den Unterhalt der Anschlußleitungen selbst durchführen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt Passau zur Nachprüfung anzuzeigen.

(6) Die Stadt Passau kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(7) Die Zustimmung nach § 10 Absatz 2 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt Passau befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

(1) Die Stadt Passau ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn die Stadt Passau sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt Passau, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und notwendige Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt Passau auf Verlangen eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Stadt Passau kann darüberhinaus jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt Passau den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird i.d.R. verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41c des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 09. Dezember 1990 (GVBl S. 587) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt Passau anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 4 sowie des § 10 Abs. 2 und § 11 Absätze 1, 2, 4, 5, 6 und 7 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegen von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt Passau.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,

4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel sowie sonstige größere Farbstoffmengen,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
8a. Stoffe, die Ablagerungen, Verstopfungen oder Verklebungen in den Kanälen verursachen,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt Passau in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat,
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 27. September 1985 (GVBl S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die Stadt Passau keine Einwendungen erhebt.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, daß es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35 Celsius ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das einen Kjeldahl-Stickstoff von über 85 mg/l aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,

- das als Kühlwasser benutzt worden ist,
- das schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet,
- das mehr als 20 mg/l unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthält,
- das größere Mengen ungelöste, insbesondere chlor- und fluorhaltige organische Lösungsmittel enthält,
- das schädliche Konzentrationen an Schwermetallverbindungen, Cyanid, Phenolen oder anderen Giftstoffen aufweist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlußpflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt Passau in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt Passau erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Die Stadt Passau kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 und Absatz 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt Passau kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Stadt Passau kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Stadt Passau eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Stadt Passau kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(6a) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt Passau auf Verlangen über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt Passau und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt Passau sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benützen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt Passau kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt Passau kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt Passau auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 14 fallen.

(2) Die Stadt Passau kann eingeleitetes Abwasser jederzeit auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird i. d. R. verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Artikel 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß durchgeführt und der Stadt Passau vorgelegt werden. Die Stadt Passau kann verlangen, daß die nach § 12 Absatz 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Stadt Passau und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Gemeinsame Bestimmungen für Privatkanäle und Sammelgrundstücksanschlüsse

(1) Die Stadt Passau kann auf Antrag des Verpflichteten widerruflich zulassen, daß

1. Anschlußkanäle von Entwässerungsanlagen einzelner Grundstücke einzeln durch Privatkanäle oder

2. Grundleitungen von Entwässerungsanlagen mehrerer Grundstücke gemeinsam durch Sammelgrundstücksanschlüsse oder

3. Sammelgrundstücksanschlüsse durch Privatkanäle oder

4. Privatkanäle durch andere Privatkanäle vorläufig an den städtischen Kanal angeschlossen werden.

(2) Die Zulassung zum Anschluß von Privatkanälen an den städtischen Kanal wird nur widerruflich bis zu dem Zeitpunkt erteilt, von dem an die an ihn angeschlossenen Grundstücke dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen.

(3) Die Zulassung zum Anschluß von Privatkanälen und Sammelgrundleitungen kann auch in den in dieser Satzung nicht ausdrücklich genannten Fällen von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, die insbesondere die Art der Herstellung, die Beschaffenheit, den Unterhalt und die Beseitigung der Kanäle sowie die Haftung und Verpflichtung zur Gewährung einer Mitbenützung betreffen können. Auflagen können aus technischen Gründen oder Gründen des öffentlichen Wohles auch nachträglich ausgesprochen werden. Als Bedingungen gelten auch die in den §§ 18, 19 enthaltenen Verpflichtungen.

(4) Der Verpflichtete hat neben der nach Abs. 1 erforderlichen Zulassung für den Bau des Privatkanals oder des Sammelgrundstücksanschlusses die baurechtliche Genehmigung einzuholen und die Kanäle nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Die Benutzung städtischen oder staatlichen Grundes zur Einlegung eines Privatkanals überliegt den allgemeinen Bestimmungen über die Sondernutzungen an Straßen. Es ist vorher ein gesonderter Nutzungsvertrag zu schließen bzw. eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen.

(5) Sind nur einzelne Teile eines Grundstückes über einen Privatkanal oder einen Sammelgrundstücksanschluß an den städtischen Kanal angeschlossen, so kann die Stadt Passau den Anschluß weiterer oder aller weiteren Grundstücksteile an die bestehende Anlage verlangen.

§ 19 Verpflichtung beim Anschluß an die Privatkanäle

(1) Der Verpflichtete eines an einem Privatkanal angeschlossenem Grundstückes hat

1. den Privatkanal stets rein, betriebssicher und in baulich gutem Zustand zu halten;
2. den nachträglichen Auflagen der Stadt Passau hinsichtlich des Betriebes und Unterhalts des Privatkanals, die aus technischen Gründen oder Gründen des öffentlichen Wohles ausgesprochen werden, auf seine Kosten unverzüglich und ohne Berufung auf etwaige Pflichten der Mitbenutzer nachzukommen;
3. für alle Schäden aufzukommen, die durch den Bestand und Betrieb dieses Privatkanals entstehen;
4. den Anschluß von Abläufen der Straße, durch die der Privatkanal verläuft, an diesen zu dulden;
5. den Verpflichteten weiterer anliegender Grundstücke den Anschluß der Entwässerungsanlagen an den Privatkanal zu gestatten. Die Regelung der sich aus dem Anschluß unter den Beteiligten ergebenden Ansprüche bleibt privatrechtlichen Vereinbarungen überlassen. Kön-

nen sich die Beteiligten nicht einigen, so unterbreitet die Stadt Passau auf Ansuchen kostenlos einen Regelungsvorschlag. Auf Anordnung der Stadt Passau ist der Anschluß auch vor dem Abschluß einer privatrechtlichen Vereinbarung zu dulden, sofern es das öffentliche Wohl dringend gebietet;

6. die Stilllegung des Privatkanals zu dulden, sobald an seiner Stelle ein städtischer Kanal gebaut wird;

7. nach Fertigstellung des städtischen Kanals die Entwässerungsanlagen des Grundstücks vom Privatkanal auf den städtischen Kanal auf eigene Kosten umzuschalten.

(2) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Ziffer 1, 2, 3 und 6 haften alle beteiligten Verpflichteten gesamtverbindlich.

(3) Der Verpflichtete hat seine Verpflichtungen gemäß Absatz 1 und 2 schriftlich anzuerkennen und zu versichern, daß er diese auch dann erfüllen wird, wenn er nicht mehr Eigentümer eines angeschlossenen Grundstückes, wohl aber des Privatkanales ist.

§ 20 Verpflichtungen beim Anschluß an Sammelgrundstücksanschlüsse

(1) Der Verpflichtete eines an einem Sammelgrundstücksanschluß angeschlossenen Grundstückes hat

1. zur Sicherung des Sammelgrundstücksanschlusses für jedes andere der an ihm angeschlossenen Grundstücke eine Grunddienstbarkeit nach einem von der Stadt Passau vorgeschriebenen Muster zu bestellen;

2. den Sammelgrundstücksanschluß stets rein, betriebssicher und in baulich gutem Zustand zu halten;

3. den nachträglichen Auflagen der Stadt Passau hinsichtlich des Betriebes und Unterhalts des Sammelgrundstücksanschlusses, die aus technischen Gründen oder Gründen des öffentlichen Wohles ausgesprochen werden, auf seine Kosten unverzüglich und ohne Berufung auf etwaige Pflichten der Mitbenutzer nachzukommen;

4. für alle Schäden aufzukommen, die durch den Bestand und Betrieb dieses Sammelgrundstücksanschlusses entstehen;

5. nach Fertigstellung eines städtischen Kanals, der den Sammelgrundstücksanschluß überflüssig macht, die Entwässerungsanlage des Grundstückes auf seine Kosten an den städtischen Kanal anzuschließen.

(2) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 haften alle beteiligten Verpflichteten gesamtverbindlich.

§ 21 Benutzung der Privatkanäle und Sammelgrundstücksanschlüsse

Für die Benutzung der Privatkanäle und der Sammelgrundstücksanschlüsse gelten die §§ 15 bis 17 entsprechend.

§ 22 Kanalwache

Die Stadt Passau leistet auf Anfrage Hilfe,

a) wenn Anschlußkanäle verstopft sind, soweit die Arbeiten vom städtischen Kanal- oder Prüfschacht her geleistet werden können,

oder

b) beim Aufsuchen verlorener Gegenstände im städtischen Kanal, in Straßeneinläufen oder Entlüftungsschächten, soweit dies verhältnismäßig ist.

§ 23 Haftung

(1) Die Stadt Passau haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungsanlage nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt Passau haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Passau zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet der Stadt Passau für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 24 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Ver-

pflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt Passau zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen, sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in den §§ 10, 11 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 5, § 17 Absatz 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Absatz 3 vor Zustimmung der Stadt Passau mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 26 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt Passau kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 04.06.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.1991, außer Kraft.

Passau, den 02. Dezember 1997

STADT PASSAU
Willi Schmöller
Oberbürgermeister